



Stadt Rodewisch

Wernesgrüner Str. 32, 08228 Rodewisch

Ort:	Datum:
Rodewisch	05.08.13
Sachbearbeiter:	E-Mail:
Hr. Ostmann	ostmann@rodewisch.de
Telefon:	Fax:
03744/368136	03744/34245

An: (Erlaubnisnehmer)
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13 - 15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

für öffentliche Verkehrsflächen nach
§ 18 des Sächsischen
Straßengesetzes (SächsStrG) i.V.m. § 2
der Satzung über die Erteilung von
Erlaubnissen für Sondernutzungen der
Stadt Rodewisch
(Sondernutzungssatzung)

Zum Antrag vom:	Geschäftszeichen:
02.08.13 Mail	Wahl-Plakat-Os-10-13/09

A. Widerrufliche Erlaubnis über eine Sondernutzung für den öffentlichen Verkehrsraum über den Gemeingebrauch hinaus

- | | |
|---------------------|---|
| 1. Art der Nutzung: | Plakatierung an Lichtmasten <i>620 - 8 Orte</i> |
| 2. Umfang: | ca. 15 Standorte (doppelt), (begrenzte Kapazität) |
| 3. Anlass: | Werbung zur Bundestagswahl am 22.09.13 |
| 4. Dauer: | 22.08. – 30.09.13 |
| 5. Gebühr: | frei |

B. Auflagen:

1. Die Plakatierung ist ausschließlich im Stadtgebiet von Rodewisch entlang der Bundesstraßen (B94 und B169), im Stadtzentrum (Auerbacher Straße und Postplatz), in den Ortsteilen Rützengrün und Röthenbach entlang der Kreisstraßen sowie im Gewerbepark Göltzschtal gestattet. Alle Seitenstraßen sind von Plakatierungen freizuhalten. Ebenso stehen die im Bereich Auerbacher Straße, zwischen Einmündung Rützengrüner Straße und Dr.-Goerdeler-Straße, künstlerisch gestalteten Lichtmasten nicht als Werbeträger zur Verfügung. Plakate dürfen auch hier nicht angebracht werden! **Nach dem genehmigten Zeitraum sind alle Plakate einschließlich der Befestigungsmittel unverzüglich wieder abzunehmen.**
2. Es ist nicht gestattet, die Plakate an Verkehrszeichen, Verkehrszeichenträgern, Zäunen, Buswartehallen oder Bäumen anzubringen.
3. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie keine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Mindestbreite des Gehweges von 1,00 Meter verbleibt, keine Verkehrszeichen und keine Wanderwegmarkierungen verdeckt werden. Weiterhin sind Kreuzungen und Einmündungen von Plakatierungen freizuhalten.
4. **Die Unterkante der Plakate darf die Höhe von 2,30 m gemessen ab Geländehöhe nicht unterschreiten.**
5. Durch laufende Kontrollen ist sicherzustellen, dass die Auflagen 1. – 4. über den gesamten Genehmigungszeitraum eingehalten werden.

C. Hinweise:

1. Für Schäden haftet der Erlaubnisnehmer.
2. Diese Erlaubnis ersetzt keine weiteren ggf. erforderlichen Genehmigungen nach anderen Vorschriften.
3. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Stadt Rodewisch vor, die Plakate unter Weitergabe der entstehenden Kosten abzunehmen.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer geltenden Fassung bezüglich der Wahlwerbung sind zu beachten bzw. einzuhalten.

Zahlungsaufforderung:

D. Kostenentscheidung:

Sondernutzung:	$0,50 \text{ €} * 0 \text{ Tage} * 0 \text{ Plakate} = 0,00 \text{ €}$
Verwaltungsgebühr:	
Auslagen:	
Kosten gesamt:	0,00 €

Der Gesamtbetrag ist bitte bis zum Tag der Aufnahme der Sondernutzung unter Angabe o.g. Geschäftszeichens einzuzahlen oder auf das Konto der Stadt Rodewisch, 3 562 000 846, BLZ 870 580 00 (Sparkasse Vogtland) zu überweisen.
(bzw. wird über evntl. erteilte Einzugsermächtigung abgebucht)

E. Gründe:

Die Anbringung von Werbeträgern stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, da der öffentliche Verkehrsraum über den Gemeinbedarf hinaus genutzt wird. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 SächsStrG i.V.m. § 2 der Sondernutzungssatzung die Gemeinde zuständig. Die Kostenentscheidung beruht auf der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen sowie auf der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten.

F. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rodewisch, Wernesgrüner Str. 32 einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Ostmann
Ordnungsverwaltung

Verteiler: Antragsteller
 Ordnungsverwaltung